

## Honorare und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mediengestaltung (Stundenhonorar): 60,00 €  
Tonstudio (Stundenhonorar): 60,00 €

01.01.2019

- Alle Leistungen, Lieferungen und Sendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat. Für Renner Medien besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird. Werden keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen, gelten die oben genannten Honorare als vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Renner Medien. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich. Im Honorar nicht enthalten sind zusätzliche Kosten für Verpflegung, Datenträger, Ausdrucke sowie vermittelnde Tätigkeiten (z.B. Postsendungen, Leihgebühren, Buchungen bei anderen Unternehmen, Bildbeschaffungen, Vermittlung von Musikern oder Sprechern), welche stets im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers geschehen. Die Nutzungsrechte gelten mit dem Honorar als ausschließliche, national, zeitlich unbegrenzt übertragen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamthonorars bleiben die übergebenen Ausarbeitungen Eigentum von Renner Medien. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, berechnet. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber vor Vollendung des Werkes gekündigt, ist Renner Medien berechtigt, eine Pauschalvergütung in Höhe des vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Fremdkosten in Rechnung zu stellen.
- Das Betreten der Räumlichkeiten von Renner Medien durch den Auftraggeber, oder einen von ihm Beauftragten, erfolgt auf eigene Gefahr. Für durch ihn, während seiner Anwesenheit in den Räumlichkeiten von Renner Medien, entstehende Schäden haftet der Auftraggeber. Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung o.ä. unwiderbringliche oder schwer ersetzbare Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko wie auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber. Der Auftraggeber gewährt Renner Medien an den zu Zwecken der Gestaltung und Bearbeitung übermittelten Inhalten (Bilder, Audiodateien, Videos, Grafiken, Texte) das Recht, diese Inhalte für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Renner Medien wird hierzu ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Bearbeitung und Veröffentlichung der Inhalte eingeräumt. Der Auftraggeber sichert zu, zur Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte befugt zu sein, weil er das oder die Werke entweder selbst erstellt hat oder die für die Übertragung notwendigen Rechte selbst wirksam erworben hat.
- Studiohonorare verstehen sich inklusive ständiger Betreuung durch einen Toningenieur und Nutzung des studioeigenen Equipments durch diesen. Schriftliche oder mündliche Studiobuchungen gelten als verbindlich. Studiobuchungen, die nicht bis 48 Stunden vor Produktionsbeginn schriftlich oder persönlich storniert werden, werden mit 50% der gebuchten Zeit berechnet. Der Produktionsbeginn ist variabel festzulegen, jedoch verbindlich. Pausen sowie sonstige Verzögerungen werden der Produktionszeit nicht entnommen.
- Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen können nach Beginn der Ausführungen nur berücksichtigt werden, soweit dies aus technischen Gründen noch möglich ist. Entstehen durch solche nachträglichen Änderungswünsche des Auftraggebers zusätzliche Kosten für Renner Medien, so können diese zusätzlich zum vereinbarten Honorar in Rechnung gestellt werden.
- Bei Drucksachen und CD-Vervielfältigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge nicht auszuschließen. Die in Print-Endprodukten verwendeten Farbstoffe können sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluss von Licht, Wärme und Chemikalien verändern. Derartige Veränderungen begründen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers. Im Übrigen beschränkt sich das Recht der Gewährleistung auf das Recht der Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Einen Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder auf Rückgängigmachung des Vertrages hat der Auftraggeber nur dann, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist. Ein endgültiger Fehlschlag liegt dann vor, wenn innerhalb angemessener Frist mindestens zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche nicht zum Erfolg geführt haben.
- Für die für „künstlerische Tätigkeiten“ berechneten Honorare kann ggf. eine Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse bestehen. Für diese Abgabe und deren Meldung ist allein der Auftraggeber zuständig.
- Renner Medien behält sich vor, die gefertigten Produkte und Produktionen zu Referenzzwecken zu verwenden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Auftraggebers (Bedingungen werden akzeptiert)